

Denn es ist Lüge und keine Wahrheit, sondern nur Schein der Wahrheit und keiner wissenschaftlichen Darstellung fähig, sondern nur zu rhetorischen und eristischen Klopfflechterkunststücken gut.

So viel über die Enthymeme, sowohl die wirklichen als die scheinbaren.

### Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Unser Vortrag wendet sich jetzt zu der Lehre von der Entkräftung der Beweise. Man entkräftet dieselben entweder durch einen Gegen schluß oder durch Beibringung eines Einwurfs <sup>1)</sup>.

2. Was das Verfahren mittelst Gegen schlusses betrifft, so sieht man leicht, daß man dazu dieselben Denkformen benutzen kann; denn Schlüsse werden aus den allgemein angenommenen Sätzen gebildet, es gibt aber viele solche von der Meinung der Menschen angenommene Sätze, die sich unter einander widersprechen.

3. Die Einwürfe dagegen werden, wie in der Topik, auf viererlei Art gemacht: entweder aus dem Gegenstande selbst, oder aus dem Aehnlichen, oder aus dem Entgegengesetzten, oder aus den bereits früher entschiedenen Fällen. 4. Unter Einwürfen aus dem Gegenstande selbst verstehe ich: wenn z. B. von der Liebe durch ein Enthymem bewiesen wäre, daß dieselbe etwas Gutes sei, so läßt sich dagegen der Einwurf auf zwiefache Weise machen, entweder durch ein allgemeines Urtheil, indem man sagt: jedes Bedürfnis ist ein Uebel, oder durch ein partikuläres, indem man sagt: „man würde nicht von Raunischer Liebe <sup>2)</sup> sprechen, wenn es nicht auch schlechte Arten von Liebe gäbe“.

Zeichen für den sittlichen Geist der Volksmasse (*οἱ ἄνθρωποι*), daß sie sich gegen solchen Mißbrauch der Lehrfreiheit empörte. — Ueber die Sache selbst s. Quintilian's Rhetorik II, 16, § 3—4 und den von ihm citirten Platon im Phaedrus (p. 267. a. b.).

<sup>1)</sup> S. Wiese I, S. 223 und 226 ff. Einwürfe (*ἐνοστάσεις*) sind die sogen. „Instanzen“.

<sup>2)</sup> Raunische Liebe = blutschänderische Liebe, von dem Geschwisterpaare Raunus und Biblis, deren leidenvolle Liebesgeschichte Ovid in seinen Metamorphosen IX, 454—665 besingt.

5. Aus dem Gegentheil wird der Einwurf folgendermaßen hergenommen. Z. B. wenn das Emythem nachwies: „der wackere Mann thut allen seinen Freunden Gutes“, so kann man dagegen sagen: „aber auch der schlechte Mann thut darum noch nicht allen seinen Freunden Schlimmes“. 6. Vom Gegentheile hergenommen wird der Einwurf so: Wenn das Enthymem nachwies, daß die, welchen wir Uebles gethan, uns immer hassen, so kann man sagen: „aber die, welchen wir Gutes gethan haben, lieben uns keineswegs immer.“ — 7. Die früher gegebenen Entscheidungen sind die von berühmten Männern gefällten. Z. B. wenn einer das Enthymem vorgebracht hat: „Den Trunkenen muß man verzeihen, denn sie sündigen, ohne es zu wissen“, so lautet der Einwurf: „Dann wäre also Pittakos nicht zu loben, denn wenn der so gedacht hätte, so würde er nicht in seinen Gesetzen auf Vergehen eines Trunkenen größere Strafen gesetzt haben“ <sup>1)</sup>.

Wie wir wissen <sup>2)</sup>, werden die Enthymeme aus Viererlei gebildet. Diese vier Stücke sind: das Wahrscheinliche, das Beispiel, das Beweiszeichen <sup>3)</sup> und das Anzeichen; und zwar sind diejenigen Enthymeme, welche aus dem, was meistens so ist oder scheint, gebildet werden, Enthymeme aus dem Wahrscheinlichen; die durch Induktion aus dem Aehnlichen, und zwar aus einem oder mehreren gebildeten Enthymeme, wo man zuerst den allgemeinen Satz hinstellt und dann die einzelnen Fälle zur Deduktion beibringt, sind Enthymeme mittelst Beispiel; die aus einem Nothwendigen und Wirklichen abgeleiteten sind Enthymeme mittelst Beweiszeichen; und endlich die aus dem Allgemeinen oder aus dem Besondern, mag dies nun als vorhanden bejaht oder verneint werden, gebildeten sind Enthymeme aus Anzeichen. Das Wahrscheinliche endlich ist nicht etwas, was immer, sondern was meistens so oder so ist. — 9. Fassen wir dies Alles zusammen <sup>4)</sup>, so ist ein-

<sup>1)</sup> Vgl. Dunder, Geschichte des Alterthums IV, S. 81 und Arist. Polit. II, Kap. 9, § 9.

<sup>2)</sup> Aus dem zweiten Kapitel des ersten Buchs § 14.

<sup>3)</sup> S. I, 2, § 16 und 17.

<sup>4)</sup> Ich habe den überlangen Aristotelischen Satz, der Verständlichkeit wegen,

leuchtend, daß es einerseits möglich ist, alle Enthymeme der letzteren Art jederzeit durch Anführung einer Instanz (Einwurf) zu entkräften, während dagegen andererseits diese Entkräftung oft nur eine scheinbare und nicht jederzeit eine wirkliche ist; denn nicht die Wahrscheinlichkeit der Sache entkräftet der Gegner mit seinem Einwurfe, sondern nur ihre Nothwendigkeit <sup>1)</sup>.

10. Darum steht man sich denn auch jederzeit als Bertheidiger dabei besser, wie als Ankläger, wegen des hier stattfindenden Trugschlusses. Der Ankläger nämlich führt seinen Beweis vermittelst des Wahrscheinlichen. Nun ist es zwar durchaus nicht dasselbe, etwas in der Art zu entkräften, daß man zeigt, es sei nicht wahrscheinlich, als wenn man zeigt, es sei nicht nothwendig; allein das meistens Stattfindende läßt doch immer einen Einwurf zu, — denn sonst wäre es nicht ein Wahrscheinliches, sondern ein Nothwendiges und immer Stattfindendes; und daher kommt der Richter, wenn der Bertheidiger auf diese Weise die Deduktion des Anklägers entkräftet hat, zu der Meinung, entweder die Deduktion des Anklägers sei nicht wahrscheinlich, oder: er könne nicht entscheiden, wer recht habe, wobei er, wie gesagt <sup>2)</sup>, sich durch einen Trugschluß täuschen läßt. Denn es ist nicht das Nothwendige allein, wonach er seine Entscheidung zu treffen hat, sondern er hat auch nach dem Wahrscheinlichen zu richten; — denn dies ist der Sinn der Formel: „nach bestem Wissen richten“. Within ist es keineswegs genügend, wenn der Bertheidiger die Deduktion des Anklägers dahin entkräftet, daß er zeigt, ihr Resultat sei nicht ein nothwendiges, sondern er muß zeigen, daß dasselbe nicht wahrscheinlich ist. Dies wird aber dann der Fall sein, wenn der entkräftende Einwurf das meistens Statt-

auch hier zerschneiden müssen, wobei ich die von Aristoteles selbst weiter unten (III, 5, § 6) gegebene Regel für mich habe.

<sup>1)</sup> Und hier liegt die Klippe für den Richter, der sehr häufig meint, wenn z. B. der Bertheidiger gezeigt hat, die Deduktion des Anklägers habe keine nothwendige Beweiskraft (das Verbrechen sei nicht nothwendig begangen worden), so sei damit auch erwiesen, daß seine Deduktion keine Wahrscheinlichkeit für sich habe. So kommt er entweder zu einem freisprechenden Urtheil oder zu einem: non liquet! —

<sup>2)</sup> S. oben Anmerk. 7.

findende in höherem Grade für sich hat. 11. Dies kann der Einwurf aber auf zweierlei Art in höherem Grade für sich haben: entweder zeitlich oder sachlich, am schlagendsten, wenn in beiden Beziehungen. Denn wenn die Dinge in der überwiegenden Mehrzahl sich so verhalten, wie wir sie darstellen, so haben wir die höhere Wahrscheinlichkeit für uns.

12. Entkräften lassen sich aber auch Anzeichen und auf Anzeichen basirte Enthymeme, selbst wenn sie unbestreitbar vorhanden sind, wie schon in den ersten Abschnitten <sup>1)</sup> gesagt worden ist; denn daß kein Anzeichen einen Schluß begründet, wissen wir aus der Analytik <sup>2)</sup>.

13. Was die auf Beispiele begründeten Beweise betrifft, so ist deren Entkräftung dieselbe, wie die der Wahrscheinlichkeitsbeweise. Denn sobald wir irgend ein Beispiel für uns haben, wo die Sache sich nicht so verhält, wie der Gegner sagt, so ist sein Beweis entkräftet und gezeigt, daß die Sache nicht nothwendig sich so verhält, wie er behauptet. Oder wir können auch nachweisen, daß die Mehrzahl der Fälle, oder dieselbe Sache in mehr Fällen, sich anders verhält, als er behauptet. Hat er aber auch die Mehrzahl der Fälle oder dieselbe Sache in mehr Fällen für sich, so muß man sich damit wehren, daß man zeigt: entweder der vorliegende Fall sei nicht gleich, oder die Umstände desselben seien nicht gleiche, oder es finde bei demselben jedenfalls irgend ein Unterschied statt.

14. Was endlich die Beweiszeichen und die auf Beweiszeichen gegründeten Enthymeme anlangt, so wird man allerdings nicht im Stande sein nachzuweisen, daß sie keine Schlußkraft haben (wie wir das ebenfalls aus der Analytik <sup>3)</sup> wissen); es bleibt also nur übrig, den Beweis zu führen, daß das vom Gegner angeführte Beweiszeichen nicht vorhanden ist. Bringt er's aber zu Tage, daß es vorhanden und daß es zweitens wirklich ein Beweiszeichen ist, dann freilich ist ein solcher Beweis nicht mehr zu entkräften. Denn alsdann ist durch die Beweisführung alles zur Evidenz gebracht.

<sup>1)</sup> Vgl. Buch I, Kap. 2. und II, Kap. 24.

<sup>2)</sup> Analyt. prior. II, 27.

<sup>3)</sup> S. die beiden letzten Kapitel des zweiten Buchs der ersten Analytik.

## Sechszwanzigstes Kapitel.

Das Steigern und Herabsetzen sind keine Grundbestandtheile eines Enthymems, — ich nehme hier „Grundbestandtheil“ in derselben Bedeutung, wie Denkform (Topos); beide Ausdrücke, Grundbestandtheil und Topos, bezeichnen nämlich das Gebiet, wohin viele Enthymeme fallen <sup>1)</sup>. Vielmehr sind Steigern und Herabsetzen selbst Enthymeme, welche den Zweck haben, darzuthun, daß etwas groß oder klein sei, sowie man ja auch darthut, daß etwas gut oder schlecht, gerecht oder ungerecht sei, u. s. w. — 2. Dies sind aber lauter Materien, auf welche sich die Syllogismen und die Enthymeme beziehen. Daraus folgt, daß wenn nicht jede der genannten Materien eine enthymematistische Denkform ist, auch das Steigern und Herabsetzen nicht eine Folge sein kann.

3. Eben so wenig bilden die entkräftenden Enthymeme eine besondere, von den positiv beweisenden verschiedene Art. Denn es ist offenbar, daß, wenn man auf der einen Seite entkräftet, indem man einen Beweis führt oder einen Einwurf vorbringt, man andererseits das Gegentheil durch Führung eines Gegenbeweises erhärtet. Hat z. B. der Eine gezeigt, daß etwas geschehen ist, so weist der Andere nach, daß es nicht geschehen ist, und umgekehrt: hat der Erste gezeigt, daß etwas nicht geschehen ist, so zeigt der Andere, daß es geschehen ist. Dies Verfahren also kann unmöglich einen Unterschied begründen, da ja beide Theile sich derselben Mittel bedienen, d. h. Enthymeme für das Stattfinden und Nichtstattfinden einer Sache beibringen.

4. Der Einwurf ferner ist gar kein Enthymema, sondern, wie in der Topik <sup>2)</sup>, das Aussprechen irgend einer Ansicht, aus welcher

<sup>1)</sup> Da sich diese Definition auf die Raumbedeutung bezieht, welche in beiden griech. Worten (τόπος und στοιχείον) liegt, so ist eine genaue Uebersetzung unmöglich. Das Lateinische (sedes argumentorum) kommt dem Griechischen schon näher.

<sup>2)</sup> In der Wissenschaft von den allgemeinen Gesichtspunkten. Biese I, 617.

die Folgerung hervorgehen soll, daß der Schluß des Gegners keiner war, oder daß der Gegner von einer falschen Annahme ausgegangen ist.

5. Da nun bekanntlich drei Stücke sind, welche die Rhetorik zu behandeln hat, so mögen wir es bei dem bewenden lassen, was wir im Vorhergehenden über Beispiele, Sinnsprüche und Enthymeme, mit einem Worte über alles das gesagt haben, was die reflektirende Denkhätigkeit bestimmt <sup>1)</sup>, wie wir dasselbe zu gewinnen und wie wir es zu entkräften haben.

Es bleibt uns also noch übrig, von dem rednerischen Styl und von der Anordnung zu sprechen.

---

<sup>1)</sup> *Tà peri tήν διάνοιαν* = alles, was in den Zuhörern bestimmte Ansichten und Gefühle, Stimmungen und Leidenschaften hervorzurufen dienlich ist. Die Uebersetzung „Gedankenstoff“ bei Knebel und Biese ist undeutlich.